

# Gemeindepräsidentenkonferenz Region Maloja



Artikel	gewünschte Änderungen / allg. Fragen	Stellungnahme Präsidentenkonferenz
Präambel (neu)	Die Gebietsreform des Kantons GR läuft - für das Oberengadin - in zwei Phasen ab: In der ersten Phase ist per 1. Januar 2016 die neue Region Maloja (bestehend aus der Gemeinde Bregaglia und den elf Gemeinden des Oberengadins) funktionsfähig zu etablieren. Die vorliegenden Statuten der Region Maloja wurden von den gemäss kantonalem Gemeindegesetz zuständigen Präsidenten der Regionsgemeinden, als "Übergangsorgan, das für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Region auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einteilung des Kantons in Regionen sorgt", erarbeitet. In der anschliessenden zweiten Phase ist per Ende 2017 der Kreis Oberengadin aufzulösen. Dabei sind für alle in der Kreisverfassung festgelegten heutigen Kreisaufgaben neue Trägerschaften zu etablieren und für die entfallenden direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung in regionalen Angelegenheiten Ersatzlösungen zu finden. Die Verantwortung für diese Phase ist offen; sie ist im kantonalen Gemeindegesetz nicht vorgegeben. Im Ergebnis kann die zweite Phase dazu führen, dass der Region Maloja Aufgaben zugewiesen werden, die in den vorliegenden Statuten nicht behandelt sind, oder dass im Teil Oberengadin der Region Maloja statutenwirksame "subregionale" Strukturen wie Zweckverbände, Aktiengesellschaften oder Stiftungen, Kopfgemeindemodelle oder andere vertragliche Regelungen zu etablieren sind.	Dieser Punkt ist in der Botschaft der Präsidentenkonferenz zuhanden der Gemeindeversammlungen enthalten.
1	Hier wird auf die Verfassung Bezug genommen, für uns ist nicht klar ersichtlich, welches Jahr gemeint ist (2003?)	Es handelt sich um BR 110.100 - Verfassung des Kantons Graubünden vom 14.09.2003, in Kraft seit 01.01.2004 (Stand 01.03.2014).
1	Zusätzliche Ziffer 4: Die Tätigkeit der Region unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip; d.h. alle Dokumente und Sitzungen sind öffentlich, sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.	Bei der Präsidentenkonferenz handelt es sich um ein Exekutivgremium (wie z.B. Gemeindevorstand), dessen Sitzungen und Unterlagen nicht öffentlich sind.

3	<p>Der Statutenentwurf besagt: " Die Region ist mehrsprachig. Amtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Romanisch (Puter). Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen etc. gebührend berücksichtigt werden."</p> <p>Änderungsvorschlag: "Die Region ist mehrsprachig. Amtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Romanisch (Puter). Die Region berücksichtigt die Amtssprachen grundsätzlich gleichermassen. Sie setzt sich dafür ein, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen etc. berücksichtigt werden."</p>	<p>Antrag teilweise berücksichtigt. Neue Formulierung: "Die Region ist mehrsprachig. Amtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Romanisch (puter). Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen und Protokollen angewendet werden." (Protokolle gem. Art. 10)</p>
3	<p>Begründung: Die im Statutenentwurf vorgeschlagene Regelung, dass die Region die Amtssprachen in angemessener Weise berücksichtigt, ist ungenügend. Was bedeutet eine angemessene Berücksichtigung? Handelt es sich um die häufig anzutreffende Lösung, dass der einleitende Gruss und der abschliessende Dank auf Romanisch oder Italienisch, der ganze Inhalt jedoch auf Deutsch vorgetragen wird? Genügen romanische und italienische Überschriften in einer Publikation, wenn der restliche und wesentliche Inhalt auf Deutsch verfasst ist? - Nein. Es braucht eine eindeutige Regelung, welche die Verwendung der Sprachen im Verhältnis zueinander beschreibt. Gemäss unserem Vorschlag soll die Region die Amtssprachen grundsätzlich gleichermassen berücksichtigen. Dieser Regelung erachten wir als aussagekräftiger, als die auf subjektive Einschätzung beruhende Formulierung, dass die Amtssprachen "in angemessener Weise" berücksichtigt werden sollen. Die Richtlinie "grundsätzlich" soll dahingehend ausgelegt werden, dass die Region nur in begründeten Ausnahmen davon abweicht, die Amtssprachen gleichwertig zu behandeln. Folglich schlagen wir vor, im letzten Satz auf den Zusatz "gebührend" bei der Berücksichtigung der Amtssprachen zu verzichten. Begründeten Ausnahmen der grundsätzlichen Gleichbehandlung könnten vorliegen, wenn Studien technischer Art o.ä. Publikationen, welche nicht einem grösseren Publikum zur Kenntnis gebracht werden, nicht in allen drei Amtssprachen verfasst werden. Begleitschreiben und eine einleitende Zusammenfassung könnten in diesem Beispiel auch in den beiden anderen Sprachen verfasst werden. In welchen Fällen begründete Ausnahmen vorliegen, kann die Region in einem Reglement regeln. Weitere reglementarische Bestimmungen könnten die besondere Berücksichtigung der angestammten Sprache(n), insbesondere des Romanischen und des Italienischen, betreffen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Sprachengesetz des Kantons Graubünden, das in Artikel 1, Abs. 2, besagt, dass u.a. Regionen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung tragen und auf die angestammte Sprachgemeinschaft Rücksicht nimmt.</p>	
3	Im Wort "Romanisch" das "o" ergänzen	Danke, wird so korrigiert.
3/2. Satz lingue ufficiali	Neue Formulierung: nei rapporti scritti e verbali con la regione, ai cittadini deve essere garantita la possibilità di usare la propria lingua madre ufficiale.	Questa garanzia è già stipulata nel art. 3 della Costituzione del Cantone dei Grigioni.
5	Trennung Regi- onsgemeinden 2 x	Berücksichtigt.

5.3	neuer Absatz 3: Die Tätigkeit der Region Maloja untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip.	Das entsprechende kantonale Gesetz befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung und wird beim Erlass (wie viele andere auch) als übergeordnetes Recht selbstverständlich auch für die Region Maloja gelten ohne dass es in den Statuten explizit erwähnt werden muss.
6 und 21 Abs. 1	Für die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, Zivilstandswesen und Schuldbetreibung- und Konkurswesens sind wie bereits heute bestehende Koordinationsausschüsse zu Wahlen und mit der Führung der Ämter zu beauftragen.	Gem. Art. 12 hat die Präsidentenkonferenz die Möglichkeit, Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen, so dass sich diese Detailregelung in den Statuten erübrigt.
6	L'archivio del Circolo di Bregaglia è un importante centro documentativo-culturale della Val Bregaglia. Attualmente l'archivio si trova a Stampa, ma potrebbe anche essere trasferito nel municipio a Promontogno e gestito dall'archivista comunale. Questi atti devono in ogni caso rimanere in Bregaglia.	Die Übernahme der Verwaltung der Kreisarchive in die Region hat nicht eine physische Zentralisierung der Archive zur Folge.
6	Inserire: notariato di regione	Das Angebot an sprachkundigen Notaren in der Region wird als ausreichend beurteilt.
6	Eventuali competenze della regione in ambito scolastico: in questo caso bisognerebbe disciplinare la lingua scolastica.	La regione no ha competenze in ambito scolastico. Inoltre la lingua scolastica è regolata nella legge cantonale
6	Ziffer 1: Die Regionalplanung ist von grossem öffentlichem Interesse. Die ausschliessliche Delegation an die Gemeindepräsidentenkonferenz umgeht die notwendige direktdemokratische Mitwirkung durch das Stimmvolk. Ich sehe die Möglichkeit, dass die bisher gewählte Regionalplanungskommission der Gem.Präs.Konferenz als beratendes Organ beiseite gestellt wird. Deren Wahl muss in den Gemeinden erfolgen.	Gem. Art. 12 hat die Präsidentenkonferenz die Möglichkeit, Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen, wo die fachspezifischen Kenntnisse berücksichtigt werden können.
6.1	den ersten Aufzählungspunkt ergänzen mit: "Raumentwicklung (Regionale Richtplanung) <i>gemäss Art. 18 KRG</i>	Antrag wird so berücksichtigt.

6	<p>Ergänzung von Art. 6 Abs. 2: - öffentliche Musikschulen Begründung (1. Teil): Bekanntlich obliegt, zurzeit noch, dem Kreis Oberengadin gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e der Kreisverfassung die Förderung der Musikschule Oberengadin. Auch die fusionierte Gemeinde Bregaglia fördert und finanziert eine öffentliche Musikschule, die Scuola di musica Regione Bregaglia. Beide Musikschulen sind in der jeweiligen Talschaft fest verankert und nicht mehr aus dem schulischen Angebot der Region Maloja wegzudenken, erfüllen sie doch einen wichtigen Teil des staatlichen Bildungsauftrages.</p> <p>Der Kreis Oberengadin hat den Verfassungsauftrag der Förderung der Musikschule Oberengadin dem Verein Musikschule Oberengadin mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag (Leistungsauftrag) vom 20./30. März 2009 übertragen. Der Verein übt seither diesen Leistungsauftrag mit viel Engagement und entsprechendem Erfolg aus. Die Details des Leistungsauftrags wurden in einer separaten Leistungsvereinbarung konkretisiert. Darin ist unter anderem geregelt, dass das Angebot der Musikschule mit demjenigen der öffentlichen Schulen des Kreises abzustimmen ist, dass die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal Angestellte des Vereins sind, und dass die Musikschule eine detaillierte Buchführung zuhanden des Kreises führt. Art. 4 des Leistungsauftrags wiederum regelt die Finanzierung des Betriebs der Musikschule, wobei der Verein im Sinne eines Globalbudgets mit einem jährlichen Grundbeitrag von CHF 140'000 und mit einem jährlichen Beitrag pro anrechenbare Schülerin bzw. anrechenbarer Schüler entschädigt wird. Zusammen mit dem Kantonsbeitrag und den Elternbeiträgen wird diese Summe vor allem für die Gehälter der Lehrpersonen verwendet. Der Verein Musikschule ist verpflichtet, jährlich den Kreis jeweils bis Ende Juli eines laufenden Jahres über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Voranschlagsjahr zu informieren und aufzuzeigen, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden (Art. 18.1 Leistungsvereinbarung). Ferner legt die Musikschule jährlich per Ende Januar Ihre Rechnung ab und stellt diese, zusammen mit dem Bericht der externen Revisionsstelle, dem Kreis zu (Art. 19.1 Leistungsvereinbarung).</p>	<p>Die Aufnahme der Musikschule in Art. 6.2 hat nicht zur Folge, dass Weiterbestand gesichert ist, da jede einzelne Gemeinde bei Abschluss der Leistungsvereinbarung ausscheren kann. Die Präsidentenkonferenz ist sich der Bedeutung durchaus bewusst und strebt deshalb eine vertragliche Regelung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Verein Musikschule an, der sich an der heute bestehenden Regelung orientiert. Da in der Region verschiedene Musikschulen betrieben werden, ist dies die sinnvollste Lösung.</p>
6	<p>Begründung (2. Teil):Damit ergibt sich, dass der noch bis Ende 2017 bestehende Kreis für die Finanzierung der Musikschule Oberengadin sowie für das Controlling zuständig ist, während die operativen Aufgaben des Betriebes der Musikschule vollumfänglich durch den Verein Musikschule Oberengadin wahrgenommen werden. Diese Struktur hat sich in den letzten fünf Jahren bewährt und es besteht kein Anlass, daran Änderungen vorzunehmen. Im Übrigen wird auch die Scuola di musica Regione Bregaglia durch einen Verein geführt.</p>	

6	<p>Begründung (3. Teil):  Wie in der Engadiner Post vom 5. Februar 2015 zu lesen war, soll die Region Maloja, gemäss Aussagen von Herrn Christian Meuli, Gemeindepräsident von Segl/Sils, so konzipiert werden, wie es mit der Gebietsreform gewollt war: als mittlere Staatsebene neben dem Kanton und den Gemeinden, die primär Verwaltungsaufgaben erfüllt. Für die politisch brisanteren Aufgaben, wie beispielsweise den Tourismus, die Kulturförderung oder den öffentlichen Verkehr, müssten andere Organisationsformen gefunden werden. Der Betrieb der öffentlichen Musikschulen als Bildungseinrichtungen stellt aber offensichtlich eine reine Verwaltungsaufgabe dar, die zudem, wie oben dargelegt, im Oberengadin und in der Gemeinde Bregaglia an private Vereine übertragen worden ist. Damit macht es Sinn, die Musikschulen auch weiterhin als regionale Aufgabe zu verstehen und weiterzuführen.</p>	
6	<p>Begründung (4. Teil):  An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass gemäss unseren Informationen folgende Regionen vorsehen, ihre öffentlichen Musikschulen ebenfalls in den Regionalstatuten als regionale Aufgabe aufzuführen: Albula, Engiadina Bassa/Val Müstair, Prättigau/Davos, Surselva, Viamala. Die 17 öffentlichen Musikschulen des Kantons Graubünden sind Mitglieder des VSMG (Verband Sind- und Musikschulen Graubünden) und des VMS (Verband Musikschulen Schweiz) und müssen deren und die vom EKUD des Kantons Graubünden am 23. März 1998 erlassenen Richtlinien erfüllen.</p>	
6	<p>Begründung (5. Teil):Schliesslich sei noch auf folgenden Punkt hingewiesen. Der im Jahr 2009 unterzeichnete Leistungsauftrag zwischen dem Kreis Oberengadin und dem Verein Musikschule Oberengadin hat eine feste Dauer von 5 Jahren bis 31.12.2015 und verlängert sich gemäss Vertrag jeweils stillschweigend für weitere 5 Jahre, wobei eine zweijährige Kündigungsfrist gilt. Da bis am 31.12.2013 keine Kündigung per 31.12.2015 erfolgt ist, dauert der Leistungsauftrag bis mindestens 31.12.2020 an. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200) vom 23. April 2014 (Einteilungsgesetz) haften die Kreisgemeinden im Umfang ihres Defizitanteils für Verbindlichkeiten der Kreise, sofern solche zum Auflösungszeitpunkt noch bestehen. Auch angesichts des Weiterbestehens der Verbindlichkeiten aus dem Leistungsauftrag vom 20./30. März 2009 über den Zeitpunkt der Auflösung des Kreises Oberengadin hinaus erscheint es als sinnvoll, die öffentlichen Musikschulen der Region Maloja, die Musikschule Oberengadin sowie die Scuola di Musica Regione Bregaglia als regionale Aufgabe in Art. 6 Abs. 2 der Regionalstatuten aufzunehmen. Abschliessend sei nochmals festgehalten:- Die beiden öffentlichen Musikschulen der zukünftigen Region Maloja sind in der Bevölkerung stark verankert.- Der Betrieb der öffentlichen Musikschulen stellt zweifellos eine Verwaltungsaufgabe dar, welche sowohl von der fusionierten Gemeinde Bregaglia als auch vom Kreis Oberengadin (und von diesem bis mindestens 31. Dezember 2020) an Vereine übertragen wurde.</p>	

<p>6</p>	<p>Ziffer 3: Dies wäre der Ort, wo festgehalten werden könnte, dass alle weiteren bisherigen Aufgaben des Kreises Oberengadin neu in der Zuständigkeit der Region Maloja liegen, sofern dafür bis Ende 2017 keine andere sinnvolle Träger gefunden werden können. Dies würde verhindern, dass diese per Ende 2017 "heimatlosen" Aufgaben bezüglich neuer Trägerschaften Opfer einer Entsolidarisierung unter den Oberengadiner Gemeinden werden könnten.</p>	<p>Bei der Definition der neuen Region Maloja hat sich die Präsidentenkonferenz von dem Ansatz leiten lassen, dass ihr neben den vom übergeordneten Recht (Kanton) vorgegebenen Aufgaben nur wenige schwergewichtig administrative Aufgaben zugewiesen werden sollen.</p> <p>Es ist der Präsidentenkonferenz durchaus bewusst, dass der Kreis Oberengadin heute als Regionalverband noch die folgenden Aufgaben erbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spital und Pflegeheim</li> <li>• Öffentlicher Regionalverkehr</li> <li>• Tourismusorganisation</li> <li>• Musikschule</li> <li>• Kulturförderung</li> <li>• Regionalflughafen</li> </ul> <p>Da der Kreis als Regionalverband nur noch bis 31.12.17 besteht, sind für alle diese Aufgaben neue Lösungen zu finden. Grundsätzlich gibt es die folgenden Möglichkeiten, wie dies geschehen kann:</p> <p><u>Zweckverband</u> Diese Variante erfordert Statuten, die von allen Gemeinden genehmigt werden müssen. Die Entscheidungen werden dann von Delegierten der einzelnen Gemeinden gefällt. Beispiel: Verband Abwasserreinigung Oberengadin – ARO.</p> <p><u>Kopfgemeindemodell (eine Gemeinde führt eine Aufgabe im Auftrag der übrigen Gemeinden)</u> Beispiel: Bis zur Übertragung der Zivilstandsämter an den Kreis wurden diese durch die Gemeinden St. Moritz und Samedan im Auftrag der übrigen Gemeinden geführt.</p> <p><u>Fusion</u> Durch eine Fusion der 11 Oberengadiner Gemeinden würden alle heutigen Kreisaufgaben automatisch zu Gemeindeaufgaben. Allfällige Teilfusionen würden diesbezüglich nichts bringen – es wären nach wie vor Formen der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich.</p> <p><u>Vertragliche Regelung</u> Es ist denkbar, dass die Gemeinden mit einer privaten Trägerschaft vertraglich regeln, welche Leistungen zu welchem Preis erbracht werden. Beispiel: In etwa so funktionierte der Betrieb des Kulturarchivs, bevor es mit dem Kulturgesetz zur Kreisaufgabe wurde.</p> <p><u>Übertragung an Region</u> Schliesslich wäre es auch möglich, einzelne solcher Aufgaben in einem zweiten Schritt der Region zu übertragen, falls dies dannzumal als beste Lösung angesehen werden</p>
----------	--	---

		<p>sollte.</p> <p>Es gibt also eine Fülle von möglichen Lösungen für die Zukunft der heutigen Kreisaufgaben. Gegenüber der Zuweisung an die Region haben praktisch alle Varianten den Vorteil, dass sie mit einer höheren Verbindlichkeit ausgestaltet werden können. Bei der Variante „Region“ ist nämlich gemäss dem zwingend vorgeschriebenen Art. 5 Abs. 2 keine Regionsgemeinde verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.</p>
6	<p>Neue Ziffer 5 (siehe hierzu Bemerkung zu Artikel 33, Ziffer 3): Es ist zu definieren, für welche der Regionsaufgaben "eigene Kostenrechnungen" zu führen sind, und was das bedeutet.</p>	<p>Es handelt sich um die Aufgaben gemäss Art. 6.2</p>
8	<p>Inserire: commissioni ad hoc</p>	<p>Le commissioni non sono un oragno della regione.</p>
8	<p>Hier sehen wir die Lösung nur mit der PK als nicht praktikabel. Wir schlagen vor, einen Ausschuss zu wählen, welcher die Geschäfte vorbereitet und dann der PK zur Diskussion und zur Beschlussfassung vorlegen kann. Der Ausschuss sollte aus maximal 5 Mitgliedern bestehen. Nur so kann lösungsorientiert gearbeitet werden.</p>	<p>Die Präsidentenkonferenz hat sich mehrmals klar gegen die Bildung eines Regionalausschusses ausgesprochen. Die Hauptgründe waren die Befürchtung, dass eine Zweiklassengesellschaft mit einem beträchtlichen Informationsvorsprung innerhalb der Präsidentenkonferenz entstehen könnte und dies für die Zusammenarbeit nicht förderlich sei.</p>
10	<p>Das Öffentlichkeitsprinzip ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit. Sogar in der derzeit noch geltenden Kreisverfassung ist in der dazugehörenden Botschaft Seite 9, sowie in Artikel 13 und 15 der Grundsatz der Öffentlichkeit festgehalten. Auf kantonaler Ebene ist dieses Prinzip ebenfalls im Kommen. Die Sitzungen, die Protokolle und insbesondere der Geschäftsbericht des Geschäftsstellenleiters müssen öffentlich sein.</p>	<p>Das Beschlussprotokoll der Präsidentenkonferenz wird veröffentlicht. Bei der Präsidentenkonferenz handelt es sich um ein Exekutivgremium (wie z.B. Gemeindevorstand), dessen Sitzungen und Unterlagen nicht öffentlich sind.</p>
10	<p>Neue Ziffer 5: Sitzungen der Präsidentenkonferenz und deren Protokolle sind öffentlich.</p>	<p>Abgelehnt, bei der Präsidentenkonferenz handelt es sich um ein Exekutivgremium, dessen Verhandlungen und Protokolle nicht öffentlich sind.</p>
11.1	<p>neuer Punkt 7: Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, dafür in Art. 12.1 Punkt 6 streichen und ebenfalls in Art. 26.1 Budget und Jahresrechnung streichen</p>	<p>Die Möglichkeit zur Einflussnahme ist mit dem fakultativen Referendum ausreichend gegeben.</p>
11	<p>Ziffer 1, neuer Punkt am Schluss: 7. Entscheid über die Trägerschaft für die heutigen Trägerschaften, für die heutigen Aufgaben des Kreises Oberengadin, und für alle weiteren zukünftigen Aufgaben der Region Maloja. Eine solche Bestimmung ist mit der Umsetzung des Vorschlages zu Ziffer 3 von Artikel 5 abzustimmen.</p>	<p>Zur Übernahme dieser Aufgaben ist eine Statutenänderung notwendig, welche in die Kompetenz der Stimmberechtigten fällt.</p>
11.2	<p>Sostituire "compiti" con "competenze" (in tedesco: Aufgaben)</p>	<p>La proposta viene presa in considerazione.</p>

11	Ziffer 3: Diese Bestimmung bedeutet, dass - wenn nach einer allfälligen Fusion der Oberengadiner Gemeinden die Region Maloja nur noch aus zwei Gemeinden besteht - jede Gemeinde ein Vetorecht hätte, oder dass bei der voraussichtlichen Zusammensetzung der Region aus 12 Gemeinden Pattsituationen entstehen könnten (sechs Gemeinden könnten eine überwältigende Bevölkerungsmehrheit blockieren). Sofern dies nicht beabsichtigt ist, ist diese Bestimmung anzupassen, beispielsweise mit einer Klausel, dass bei Stimmgleichheit der Gemeinden ein qualifiziertes Bevölkerungsmehr entscheidet. (siehe hierzu auch Bemerkungen zu Artikel 20, Ziffer 1)	Die Fusion hätte eine Statutenänderung zur Folge.
12	Ziffer 1, Punkt 9: Der Begriff "Verbandsaufgaben" ist in den Statuten nicht definiert und sehr interpretationsbedürftig. Es ist zu präzisieren, was damit gemeint ist.	Es handelt sich um Regionsaufgaben und nicht um Verbandsaufgaben. Wird entsprechend berücksichtigt.
13, 12 cpv. 1 no. 1 e 18 segg.	Mancano indicazioni sulla durata (massima) della carica e la rotazione della presidenza tra i diversi comuni	Antrag abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz konstituiert sich selber und die Einsitznahme regelt sich nach den jeweiligen Gemeindeverfassungen.
12.4	Punkt 4 neu formuliert: Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten vorbehaltlich des fakultativen Referendums	Abgelehnt. Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Region und den einzelnen Gemeinden sieht eine Aufgabenzuweisung in Art. 6.2 vor, womit diese ausreichend legitimiert sind.
12.7	am Schluss fehlt das Wort "stehen".	Danke. Wird berücksichtigt.
13 und folgende	Gemäss Musterstatuten ist ein Regionalausschuss vorgesehen, dessen Zuständigkeiten in Art. 13 geregelt sind. Dieser Artikel fehlt im Statutenentwurf für die Region Maloja. Dies führt dazu, dass ab Artikel 13 die Nummerierung der Musterstatuten gegenüber dem Statutenentwurf um eine Ziffer verschoben ist, was die Vergleichbarkeit mit den Musterstatuten oder den Statuten anderer Regionen unnötig erschwert und zu Missverständnissen führen kann. Vorschlag: Art. 13 gemäss Musterstatuten ist beizubehalten; er enthält einfach die Feststellung, dass in der Region Maloja auf einen Regionalausschuss verzichtet wird.	Abgelehnt. Die Aufführung unnötiger Artikel lediglich aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Statuten erschwert die Lesbarkeit.
14	Vorschlag Neuformulierung Art 14.3: - Führt das Protokoll. Begründung: Ein Geschäftsstellenleiter bleibt in der Regel über einen längeren Zeitraum im Amt. Das gibt ihm einen Informationsvorsprung gegenüber den Gemeindepräsidenten. (Wissen ist bekanntlich Macht). Deshalb ist die Funktion des Geschäftsstellenleiters bei den Sitzungen auf eine rein Administrative Funktion zu beschränken.	Antrag abgelehnt. Der Geschäftsführer soll beratend aktiv sein können.



16	<p>Diese Bestimmung bedeutet, dass ausländische Staatsangehörige, die in ihrer Wohn-gemeinde das Stimmrecht haben, dieses in regionalen Angelegenheiten nicht ausüben dürfen.</p> <p>Die Musterstatuten sehen dies nicht vor, sondern beziehen sich auf das Gemeinde-recht. Gemäss "Merkblatt Umsetzung Gebietsreform" (Amt für Gemeinden) sind hier keine Abweichungen zugelassen. Entsprechend ist der Artikel wie folgt abzuändern: Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden im Zuständigkeitsbereich nach Art. 11 Abs. 1 richtet sich nach dem Gemeinderecht.</p>	Berücksichtigt. Neue Formulierung: "Das Stimmrecht der Einwohner in den Regions-gemeinden im Zuständigkeitsbereich nach Art. 11 Abs. 1 richtet sich nach den ein-schlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
17	<p>Ziffer 2: Die Frist von fünf Wochen ist zu kurz; Vorschlag: sechs Wochen</p>	Die Frist von fünf Wochen wird als ausreichend gesehen.
18	<p>Vorschlag Ergänzung: Sie besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Begründung: Sollten es in Zukunft zu Gemeindefusionen kommen, reduziert sich die Anzahl der Gemeinde Präsidenten in dieser Kommission, im Extremfall auf 2 Personen (Gemeindepräsidenten Bregaglia und Oberengadin). Damit kann keine umfassende Entscheidungsfindung durchgeführt werden.</p>	Antrag abgelehnt. Eine Fusion (oder auch Teilfusion) hätte eine Statutenanpassung zur Folge.
19.4	Neben der Anzahl von 3 Gemeinden sollen auch 3 Mitglieder zur Präzisierung erwähnt werden.	Danke. Wird berücksichtigt.
20	<p>Ziffer 1: Der zweite Satz ("Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfü- gen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.") ist ersatzlos zu streichen. Er verhindert eine grössere Gemeindefusion und insbesondere eine Fusion aller Ge- meinden im Oberengadin, weil die dann entstehende Gemeinde grösser wäre als die einzige andere Gemeinde Bregaglia. Gemäss "Merkblatt Umsetzung Gebietsreform" (Amt für Gemeinden) sind hier keine Abweichungen durch die Region zugelassen. Dieser Punkt ist mit dem Gemeindeamt zu klären; die Gefahr, dass eine einzelne Gemeinde die gesamte Region dominieren könn- te, ist auf andere Art und Weise zu verhindern.</p>	Abgelehnt, eine Fusion hätte eine Statutenanpassung zur Folge.
21	Da die Präsidenten der einzelnen Gemeinden aufgrund der Bevölkerungszahl eine unterschiedliche Stimmenanzahl verfügen ist zu präzisieren, wann die Präsidentenkon- ferenz (Anzahl Stimmen) beschlussfähig ist.	Das ist bereits in Art. 21 Abs. 1 geregelt und gemäss Art. 62 h Gemeindegesetz des Kantons Graubünden zwingend vorgegeben.
3. Commissione della gestione e 4. Commissioni	<p>Sostituire 3 con 2 (errore di numerazione) Sostituire 4 con 3 (errore di numerazione)</p>	La proposta viene presa in considerazione.

23	Ziffer 2: Es ist eine Amtszeitbeschränkung vorzusehen, z.B. gemäss Musterstatuten auf drei Amtsperioden oder 12 Jahre.	Antrag berücksichtigt.
24 und folgende	Gemäss Musterstatuten ist ein Regionalausschuss vorgesehen, dessen Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung in Art. 24-26 geregelt sind. Diese Artikel fehlen im Statutenentwurf für die Region Maloja, weil offenbar auf einen Regionalausschuss verzichtet werden soll. Dies führt dazu, dass ab Artikel 24 die Nummerierung der Musterstatuten gegenüber dem Statutenentwurf um weitere drei Ziffern verschoben ist, was die Vergleichbarkeit mit den Musterstatuten oder den Statuten anderer Regionen unnötig erschwert und zu Missverständnissen führen kann. Vorschlag: Die in den Musterstatuten vorgesehenen Artikel 24-26 sind aufzunehmen und mit dem Vermerk "entfällt für die Region Maloja" zu versehen.	Siehe Kommentar bei Art. 13.
24 30	Welche Kommissionen vorgesehen sind und wie sie zusammengesetzt sind (Personen die nicht der GP-Konferenz angehören?) ist sehr vage geregelt.	Die Regelung erfolgt nach der Bildung der Region und richtet sich nach den dannzeitlichen Aufgaben und Bedürfnissen.
25	Ziffer 1: Zu präzisieren: "Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Artikel 11 zu."	Antrag berücksichtigt.
25	Eine gleich hohe Anzahl Unterschriften für Initiative und Referendum wie im Entwurf vorgesehen (400) erachten wir als unzweckmässig und schlagen folgende Lösung vor: Variante A: Initiative 500, Referendum 300, Variante B: Initiative 400, Referendum 200.	Abgelehnt, die Anzahl im Statutenentwurf ist sehr tief angesetzt und unterschiedliche Anzahlen würden nur zu Verwirrungen führen.
25.1	La parola "tutti" può essere interpretata che le firme debbano essere raccolte in tutti i comuni. D'altro canto i cittadini di un unico comune grosso potrebbero lanciare un'iniziativa senza coinvolgere gli altri comuni. Forse le condizioni andrebbero specificate meglio.	Stattgegeben, "aller" durch "der" ersetzt.
30	Piano finanziario: non è chiaro se il piano finanziario triennale deve essere allestito ogni anno (rollende Finanzplanung) o ogni tre anni per il triennio successivo.	Aggiunto "scorrevole".
32.1	Wir möchten einen weiteren Punkt einfügen "weitere Einnahmen". Unser Gedanke dahinter, sollte die Region Spenden oder gar Erbschaften erhalten, könnten sie unter dieser Rubrik angenommen werden.	Die Formulierung "andere Erträge" würde die Annahme von Spenden zulassen.
33	Ziffer 1: Die Finanzkraft einer Gemeinde basiert nicht nur auf "Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen", sondern ebenso sehr aus Handänderungs-, Liegenschafts- sowie Grundstücksgewinnsteuern. Entsprechend sind diese Einnahmen bei der Bemessung der Grundgebühr, welche die Gemeinden an die direkten Aufwendungen der Region beizutragen haben, mit einzubeziehen.	Die Spezialsteuern wurden bewusst nicht berücksichtigt, da sie naturgemäss grossen Schwankungen unterliegen. Zudem hat sich dieser Schlüssel in Oberengadin seit Jahren bewährt.

33	Ziffer 3: Die Formulierung "Aufgabenbereiche gemäss Art. 6 mit eigener Kostenrechnung..." ist unpräzise; denn in Artikel 6 wird - im vorliegenden Entwurf - nichts über "eigene Kostenrechnung" ausgesagt. Entweder hier oder in Artikel 6 ist zu präzisieren, für welche der Regionsaufgaben eigene Kostenrechnungen zu führen sind. (siehe hierzu Bemerkungen zu Art. 6, "neue Ziffer 5")	Es handelt sich um die Aufgaben gemäss Art. 6.2
33.3	Die Aufgabenbereiche nach eigener Kostenrechnung in Klammern explizit erwähnen.	Berücksichtigt, ergänzt mit Art. 6 Abs. 2
36	Neben den Gemeinden und den Einwohnern sollten auch die juristischen Personen und Verbände aufgeführt werden.	Aus Sicht des kantonalen Amtes für Gemeinden ist eine Ergänzung des Artikels so wie vorgeschlagen nicht zwingend notwendig. Bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarungen (wovon vorliegend auszugehen ist), kommen ohnehin stets die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht zur Anwendung. Das wird auch bspw. für den Fall gelten, in welchem eine Privatperson eine Forderung gegen eine Gemeinde geltend macht, die mit der Region eine LV vereinbart hat. Ebenso würde das bei einem Gemeindeverband zutreffen, der in einer Regionsangelegenheit mit der Region im Streit liegt. Das Verwaltungsgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen gleichgeordneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (und Anstalten) im sog. Klageverfahren (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes, VRG; BR 370.100). Eine Ergänzung von Art. 36 im Sinne des Vorschlages ist deshalb aus rechtlicher Sicht nicht notwendig, würde aber nichts daran ändern, dass in jedem Falle die ordentlichen Rechtsmittel nach kantonalem Recht Anwendung finden. Das würde im Übrigen auch gelten, wenn die Statuten überhaupt keine solche Bestimmung enthalten würden. Nach unserer Auffassung erweist sich somit die Formulierung gemäss Art. 36 der Statuten im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit als ausreichend.
Varia	Censimento delle comunità italofone e romanciofone: mancano dati aggiornati e affidabili: la regione deve intervenire presso il Cantone per colmare questa lacuna	Abgelehnt, das Anliegen hat keinen direkten Bezug zu den Statuten der Region.